LANDKREIS SCHMALKALDEN-MEININGEN
natürlich sportlich

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen • Obertshäuser Platz 1 • 98617 Meiningen
Postfach 10 01 54 • 98601 Meiningen

DB InfraGO
Bestandsnetz
I.II-SO-E-R (2)
Kurt- Schumacher-Str.1
99084 Erfurt

Fachbereich Kreisplanung, Bau und Umwelt
Untere Naturschutzbehörde

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 55/Po/005/103A/26
(Bei Rückantwort bitte stets das Zeichen angeben.)
Unsere Nachricht vom:

Bearbeiter: Herr Pohland
Telefon: 03693 485-8388
Telefax: 03693 485-8398
E-Mail: f.pohland@lra-sm.de

Datum: 20.05.2026

Baumaßnahme: Erneuerung EÜ Grabenbrücke, Str.6311, km 71,477 bei Belrieth

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen den Bescheid der UNB zu o.g. Vorhaben.
Das Empfangsbekenntnis schicken Sie bitte unterschrieben zurück.

Mit freundlichem Gruß
I.A.

Pohland

LANDKREIS SCHMALKALDEN-MEININGEN
natürlich sportlich

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen • Obertshäuser Platz 1 • 98617 Meiningen
Postfach 10 01 54 • 98601 Meiningen

DB InfraGO
Bestandsnetz
I.II-SO-E-R (2)
Kurt- Schumacher-Str.1
99084 Erfurt

Fachbereich Kreisplanung, Bau und Umwelt
Fachdienst Natur- und Immissionsschutz

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 55/Po/005/103A/26
(Bei Rückantwort bitte stets das Zeichen angeben.)
Unsere Nachricht vom:

Bearbeiter: Herr Pohland
Telefon: 03693 485-8388
Telefax: 03693 485-8398
E-Mail: falk.pohland@lra-sm.de

Datum: 19.05.2026

Vollzug des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) und des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG)

Baumaßnahme: Erneuerung EÜ Grabenbrücke, Str.6311, km 71,477 bei Belrieth
Gemarkung: Belrieth
Antrag: 29.04.2026
Antragsteller: DB InfraGO Bestandsnetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen als Untere Naturschutzbehörde (UNB) erlässt folgenden

Bescheid

1. Entsprechend § 17 Abs. 3 BNatSchG wird der DB InfraGO Bestandsnetz mit der Erneuerung EÜ Grabenbrücke, Str.6311, km 71,477 die Genehmigung erteilt, einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß den aufgeführten Nebenbestimmungen vorzunehmen.

3. Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von 120,- EUR erhoben.
 Weitere Auslagen sind nicht angefallen.
 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
 Der Betrag von 120,- EUR ist bis 19.06.2026 fällig.
 Als Verwendungsnachweis geben Sie bei der Überweisung bitte das
 Kassenzeichen 10.20300.8 an.

Nebenbestimmungen

Bedingungen

1. Diese Genehmigung gilt für die Erneuerung EÜ Grabenbrücke, Str.6311, km 71,477, im Landkreis Schmalkalden-Meiningen.
2. Diese Genehmigung umfasst lediglich die unter Nr. 1 erteilte Erlaubnis einen Eingriff in Natur und Landschaft vornehmen zu dürfen.
3. Grabenbrücke wird entsprechend Planunterlagen errichtet.
4. Der landschaftspflegerische Begleitplan ist als verbindlicher Bestandteil der Antragsunterlagen Umzusetzen.

Auflagen

1. Umsetzung und Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen 001_VA bis 009_VA entsprechend artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.
2. Umsetzung und Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen 010_V bis 13_V entsprechend Landschaftspflegerischem Begleitplan.
3. Die ausführende Firma sowie der Bauleiter sind zu benennen.

Begründung
I.
Sachverhalt

Der Antragsteller beabsichtigt in der Gemarkung Belrieth die Erneuerung der Grabenbrücke.

Die Grabenbrücke ist dem Außenbereich der Gemeinde zuzuordnen. Es ist durch den Antragsteller beabsichtigt, die oben beschriebenen Maßnahmen umzusetzen.
Mit Schreiben vom 29.04.2026 beantragte die DB InfraGO Bestandsnetz eine entsprechende Eingriffsgenehmigung.
Mit der Erneuerung gehen Eingriffe in Natur und Landschaft einher, die auszugleichen oder zu ersetzen sind.
Nach Erneuerung der Grabenbrücke sind die in Anspruch genommenen Flächen entsprechend der erteilten Nebenbestimmungen wieder zu herzustellen.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.
Rechtliche Würdigung

Das Vorhaben liegt in der Gemeinde Belrieth, die zum Landkreis Schmalkalden-Meiningen gehört. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde ergibt sich aus dem § 3 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 2 Abs. 4 ThürNatG sowie § 3 Abs. 1 ThürVwVfG.

Die Erneuerung der Grabenbrücke stellt nach § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. „Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen)." -§ 15 Abs. 2 BNatSchG-
Auf Grund des geringen Flächenbedarfs werden geringe Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht die nach Abschluss der Arbeiten und Wiederherstellung dieser als ausgeglichen angesehen werden können.
Die Entscheidung ergeht im pflichtgemäßen Ermessen. Die Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig, insbesondere erforderlich und Angemessen. Ein milderes Mittel ist nicht ersichtlich.

Die Genehmigung zur Durchführung des Eingriffes in Natur und Landschaft wird nach § 17 Abs. 3 BNatSchG erteilt.

VII.
Kosten

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 1 Abs.1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S 325). Die Bemessung der Gebühren und Auslagen erfolgt auf der Grundlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Natur-schutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14.10.2011 (GVBL S.297) vom 28. 11.2011.

Eine sachliche Verwaltungskostenfreiheit besteht nach § 2 ThürVwKostG nicht.
Auf Grund der o.g. Verwaltungstätigkeit wird gemäß §§ 1, 11, 21 ThürVwKostG und dem Verwaltungskostenverzeichnis als Anlage zur ThürVwKostOMLNU Teil A, Abschnitt 5 Nr. 1.1.11 eine Gebühr in Höhe von 120,- € festgesetzt, die die angefallenen Auslagen beinhaltet.

Die Gebühr in Höhe von 120,- € wird unter Berücksichtigung des angefallenen Verwaltungs-aufwandes und bei Berücksichtigung der Bedeutung der Entscheidung als erforderlich, verhältnismäßig und angemessen betrachtet.

Zahlungshinweis:
Bitte überweisen Sie den auf Seite 1 des Bescheides ausgewiesenen Gesamtbetrag der Kosten auf das Konto der Rhön-Rennsteig Sparkasse,
IBAN DE12840500013050046 35,
BIC HELADEF1RRS

VIII.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, in 98617 Meiningen, Oberts-häuser Platz 1 einzulegen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Pohland

Anlage: -Empfangsbekenntnis